

93–96) und in einem Stemma verdeutlicht, das eine nicht erhaltene Urfassung ω voraussetzt, von der sich die kürzere und ältere Gruppe a, repräsentiert durch die Kölner Hs. Dombibl. 184 aus Orléans, und die längere Gruppe b mit dem Archetyp π ableiten. Dass die kürzere Fassung vor 828, der Bannung des Widmungsträgers Graf Matfrid von Orléans, entstand, ist unumstritten. Für die längere Fassung wird auf S. 101 zunächst vermutet, sie sei erst nach dem Konzil von Paris 829 zusammengestellt worden, auf S. 102 dagegen wird zustimmend Alain Dubreucq zitiert, der das Werk auf 828/29 datierte (*Le métier de roi [De institutione regia]* Sources chrétiennes 407, 1995, S. 38, vgl. dazu DA 54, 682). Für die Rezeption sowohl auf dem Konzil von Paris als auch in Jonas' Schrift *De institutione regia* wird ebenfalls auf diese Ausgabe verwiesen, dort findet sich dann auf S. 35 eine auf Joachim Scharf, DA 17, 333–384, hier 354 beruhende Übersicht, nähere Erläuterungen gäbe es in einer (ungedruckten) Thèse. Immerhin sind die Übernahmen bei den entsprechenden Kapiteln in der Edition vermerkt. Auf die Argumentation der Rezensentin, dass in Paris 829 die Langversion vorlag (vgl. DA 44, 83–97), wird nicht eingegangen. Für die Edition selbst wird ein Text konstruiert, der dem Archetyp π der Langfassung entsprechen soll, weil diese Version „un état plus élaboré de la pensée de l'auteur“ (Bd. 1 S. 111) darstelle, und auch dann werden Lesarten der Gruppe b vorgezogen, wenn a näher an den überwiegend patristischen Quellen ist, vgl. z. B. II, 21, 53. Abweichungen im Textumfang sind in eckige Klammern bzw. eckige Häkchen gesetzt, für jede Fassung gibt es einen eigenen textkritischen Apparat, der aber zumindest für die Kölner Hs. nicht alle Besonderheiten erfasst: Zwei Nachträge am Rand, die auf S. 84 als möglicherweise aus der Feder Jonas' stammend bezeichnet werden, sind an den entsprechenden Stellen im Text (II, 6, 65–67 und III, 11, 41–48) nicht ausgewiesen. Bd. 2 enthält am Ende Indices zu den Bibelstellen, den zitierten Autoren und Eigennamen sowie eine Liste mit Addenda und Corrigenda zu Bd. 1, leider kein Wort- oder Sachregister. Doch trotz aller Einschränkungen kommt dieser Edition das Verdienst zu, einen dem jetzt bekannten Überlieferungsbefund entsprechenden Text mit einer angemessenen Übersetzung vorzulegen, der zu weiteren Recherchen v. a. zur Rezeption des Traktats einlädt.

Isolde Schröder

Szabolcs A. SZUROMI, *Les sources et l'effet des deux premiers Synodes d'Esztergom (1100–1112)*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 21 (2010) S. 93–104, betont, die beiden Synoden hätten noch nicht unter dem Einfluss neuer Textsammlungen der kirchlichen Reformbewegung und des Reformpapsttums gestanden, sondern seien von traditionellen Kompilationen wie dem *Decretum* des Burchard von Worms bestimmt gewesen.

K. B.

Orazio CONDORELLI, *Sul ruolo del ius decretalium nella diffusione della cultura del ius commune in Europa. Ricerche intorno a una decretale di Innocenzo III indirizzata all'arcivescovo di Lund (Ex litteris, X.1.4.2, 1198)*, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 21 (2010) S. 55–92, betont die Bedeutung der Dekretalen für das Erb- und Testamentsrecht in Skandinavien und verweist